



## Satzung des GV „Concordia“ 1853 Rockenberg e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein, der Mitglied des „Hausberg-Wettertal Sängerbund“ im Hessischen Sängerbund und des Deutschen Chorverbandes ist führt den Namen:  
Gesangverein „Concordia“ 1853“ Rockenberg e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Vereinsnummer VR 1303 eingetragen
2. Er hat seinen Sitz in Rockenberg.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege weltlichen und kirchlichen Chorgesanges.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a.) durch Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen
  - b.) durch regelmäßige, wöchentliche Chorproben
  - c.) durch Veranstaltungen von unterhaltenden Abenden, zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
  - d.) durch Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und des Laienspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3

#### Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme in den Verein. Diese Zustimmung gilt auch für die Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen.
6. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch einen mit 2/3 Mehrheit zu treffenden Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche unter § 5 aufgeführten Rechte.

#### **§ 5**

##### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Pflichten
  - a.) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
  - b.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
  - c.) Alle Mitglieder sollten sich bei Anbieten eines Ehrenamtes nicht ablehnend verhalten und durch bereitwilliges Handeln und Zurverfügungstellen zum Ansehen und Fortbestand des Vereins beitragen.
2. Rechte
  - a.) Alle Mitglieder werden vom Verein für 25jährige, 40jährige, 50jährige, 60jährige, 65jährige und darüber hinaus für jeweils weitere 5jährige Mitgliedschaft geehrt. Ehrungen für Kinder und Jugendliche finden nach 3 und 5jähriger Mitgliedschaft statt.

#### **§ 6**

##### **Verwendung von Finanzmitteln**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins. Nicht mit den satzungsgemäßen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist acht Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung können zwischenzeitlich außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden.  
Alle Versammlungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Einberufung dazu erfolgt nach Absatz 2).
4. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder deren Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der LeiterIn oder der leitenden Person der Mitgliederversammlung sowie dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.  
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b.) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes;
  - c.) Wahl des Vorstandes;
  - d.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - e.) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - f.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 11 der Satzung;
  - g.) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
  - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i.) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter;
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zwei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
6. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur mit 2/3 Mehrheit in die Versammlung aufgenommen werden. Etwaige Beschlüsse dazu erfolgen wie unter Abs. 4.).
7. Satzungsänderungen dürfen nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Erweiterungsvorstand angehören dürfen. Die RechnungsprüferInnen prüfen alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des/der KassiererIn und des Gesamtvorstandes. Die Wahl der/des RechnungsprüferInnen erfolgt abestuft in einem zweijährigen Zyklus. Wiederwahl ist erst nach einem Jahr möglich.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem Geschäftsführenden Vorstand
  - b.) dem erweiterten Vorstand
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a.) die/der 1.Vorsitzende/-n
  - b.) die/der 2.Vorsitzende/-n
  - c.) 1.KassiererIn
  - d.) 1.SchriftführerIn
  
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a.) 2.KassiererIn
  - b.) 2.SchriftführerIn
  - c.) BeisitzerInnen der verschiedenen Chorgruppen (Chorsprecher)
  - d.) BeisitzerIn Kinder- und Jugendchor
  - e.) BeisitzerIn Gestaltungsausschuss
  - f.) BeisitzerIn Wirtschaftsausschuss
  - g.) BeisitzerIn Realisierungsausschuss
  - h.) BeisitzerIn Fastnachtsausschuss
  - i.) BeisitzerIn Öffentlichkeitsarbeit
  - j.) BeisitzerIn Laienspiel
4. Vertretung des Vereins:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder aus dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre; die Amtszeit der Beisitzer beträgt jedoch nur ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Neuwahlen ist der/die erste Vorsitzende grundsätzlich nur in geheimer Wahl zu bestimmen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann sowohl durch Zuruf, als auch in geheimer Wahl vorgenommen werden. Sie muss aber als geheime Wahl vorgenommen werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Beisitzer erfolgt abgestuft in einem zweijährigen Zyklus.

Beginnend im ersten Jahr mit der/dem

  - ersten Vorsitzenden
  - ersten Schriftführer/in
  - zweiten Kassierer/in

Im zweiten Jahr erfolgt die Wahl der/des

  - zweiten Vorsitzenden
  - ersten Kassierer/in
  - zweiten Schriftführer/in

Alle Beisitzer werden jährlich von der Versammlung neu bestätigt.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzende/-n in Textform oder mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einberufungsfrist verzichten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

## **§ 10**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rockenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Datenschutz im Verein**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und anderer Personen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Verein verarbeitet werden.
2. Soweit die in den genannten Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit und
  - das Widerspruchsrecht.
3. Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Verein werden in der vom Vorstand zu beschließenden Datenverarbeitungsrichtlinie, die auf der Internetseite des Vereins [www.concordia-rockenberg.de](http://www.concordia-rockenberg.de) einsehbar ist, geregelt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.